



Hot Spots Einkommens- und Vermögenssteuern

Billy Rohner
Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

Corona und damit verbundene steuerrechtliche Fragen

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Berufsauslagen (Art. 30 StG und Art. 39 StG) «USE»

Einkommen und Gewinnungskosten selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 StG und Art. 40 StG) «SE»

Krankheitskosten (Art. 46 Abs. 1 lit. a StG)

Freiwillige Zuwendungen (Art. 46 Abs. 1 lit. c StG)

Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG)



Corona und damit verbundene steuerrechtliche Fragen

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Berufsauslagen (Art. 30 StG und Art. 39 StG) «USE»

Einkommen und Gewinnungskosten selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 StG und Art. 40 StG) «SE/JP»

Krankheitskosten (Art. 46 Abs. 1 lit. a StG)

Freiwillige Zuwendungen (Art. 46 Abs. 1 lit. c StG)

Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG)



Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Berufsauslagen (Art. 30 StG und Art. 39 StG)

Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei «Härtefällen»
infolge Kurzarbeit

Entschädigung des Arbeitgebers für die Nutzung eines
Arbeitszimmers zu Hause

Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Übrige Berufsauslagen

Genehmigte Spesenreglemente



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei «Härtefällen» infolge Kurzarbeit

Entschädigung stellt steuerbares Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar, da Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis liegt

Gleiche Beurteilung, wenn der Arbeitgeber dafür einen Fond einrichtet und daraus Zahlungen tätigt



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); Entschädigung des Arbeitgebers für die Nutzung eines Arbeitszimmers zu Hause

Entschädigung stellt steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar (Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Rz 50)

Spesenentschädigung als Auslagenersatz

Schwierigkeit der Bemessung (Büroplatz, IT, Drucker, Strom, Papier) → bei pauschaler Entschädigung wird von Entschädigung, und nicht von effektivem Auslagenersatz ausgegangen

Keine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Anzahl Home-Office- oder Kurzarbeitstage (oder die Anzahl Tage am Arbeitsplatz) im Lohnausweis zu bescheinigen



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung

Kürzung der Anzahl Arbeitstage bei Tätigkeit im Home-Office im Umfang der zu Hause gearbeiteten Tage

Kürzung auch für Tage ohne Arbeitsleistung unter Lohnfortzahlung (z.B. bei Kurzarbeit)



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (1)

Grundsätzlich Kürzung der Kosten im Umfang der im Home-Office gearbeiteten Tage und der Tage ohne Arbeitsleistung unter Lohnfortzahlung (Kurzarbeit)

Ohne Konsequenzen, wenn Maximalabzug dennoch erreicht wird

öV sowie Kosten für das private Motorfahrzeug

Keine Kürzung der Kosten beim Vorliegen eines Jahresabonnements bei teilweiser Nutzung Kosten öV und privatem Motorfahrzeug



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (2)

Beispiel

Ganzjährige Tätigkeit

Jahresabonnement 1'800

Fahrrad 700

Nutzung privates Verkehrsmittel

29 Arb'tage x 40 km / Weg x 2 x CHF -.70 1'624

Total Fahrkosten zur Arbeit 4'124

Maximal steuerlich abzugsfähig 4'460



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); übrige Berufsauslagen (1)

Beschluss Bundesrat 16.3. «Lockdown» ab 17.3. – 26.4.2020 (inkl. Empfehlung Home-Office zu arbeiten)

Weitergehende Empfehlung des Bundesrates Home Office zu arbeiten wurde per 22.6.2020 aufgehoben

Weisungen der Arbeitgeber, dass Corona-bedingt über diese Zeit hinaus Home Office zu arbeiten ist

Abzug für Home-Office Tage grundsätzlich möglich



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); übrige Berufsauslagen (2)

Kosten für Home Office gehören zu den übrigen Berufsauslagen → Pauschalabzug mit Möglichkeit der Geltendmachung der effektiven Kosten

Kumulative Voraussetzung für die Geltendmachung eines Arbeitszimmers gemäss StB Weisung 39 Nr. 1

Notwendigkeit während Corona Pandemie

Wesentlichkeit während Corona Pandemie



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); übrige Berufsauslagen (3)

Berechnung des Abzugs für ein Arbeitszimmer zu Hause:

Abzugsfähig ist der auf das Arbeitszimmer entfallende Anteil der Auslagen für Miete ohne Garage (oder Eigenmietwert nach Abzug Reduktion von 30 %), Beleuchtung, Heizung und Reinigung, wobei für die Berechnung die Gesamtkosten durch die Zahl der Zimmer plus zwei geteilt werden

Voll- versus Teilzeitarbeit



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); übrige Berufsauslagen (4)

Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel stellen keine übrigen Berufsauslagen dar, sondern sind den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten zuzuordnen



USE (Art. 30 StG und Art. 39 StG); Genehmigte Spesenreglemente

Gültigkeit infolge gegenseitiger Vereinbarung auch
während Corona



Corona und damit verbundene steuerrechtliche Fragen

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Berufsauslagen (Art. 30 StG und Art. 39 StG) «USE»

Einkommen und Gewinnungskosten selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 StG und Art. 40 StG) «SE/JP»

Krankheitskosten (Art. 46 Abs. 1 lit. a StG)

Freiwillige Zuwendungen (Art. 46 Abs. 1 lit. c StG)

Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG)



Einkommen und Gewinnungskosten selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 StG und Art. 40 StG)

Entschädigungen der SVA aufgrund Massnahmen bei
Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Bewertung des Warenlagers

Corona-Rückstellung (allgemein)

Rückstellung für allfällig zukünftige Mieterlasse

Verzicht auf Mietzinsen unter Nahestehenden

Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmungen



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG); Entschädigungen der SVA aufgrund Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Erwerbsausfalls-Entschädigungen sind steuerpflichtig

Zahlungen infolge behördlicher Schliessung des Betriebs stellen Ersatzeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar

Interkantonale / Interkommunale Ausscheidung; EO stellt Ersatzeinkommen dar und ist somit dem Ort des Geschäfts zuzuweisen



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Bewertung des Warenlagers (1)

Rückstellung auf Warenlager per 31.12.19

Stichtagsprinzip

Berücksichtigung wesentlicher Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellung (JP maximal 6 Monate)

Unterscheidung gemäss HWP:

Ereignissen, deren Ursache bereits am Bilanzstichtag bestanden → in JR zu berücksichtigen

Ereignisse, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintrat → ausschliesslich im Anhang zu berücksichtigen



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Bewertung des Warenlagers (2)

Information der chinesischen Behörden gegenüber Weltgesundheitsorganisation am 31.12.2019 (mehrere Fälle von schweren Lungenentzündungen in Wuhan, deren Erreger bisher nicht identifiziert werden konnte und für die als Auslöser ein bislang uncharakterisierter Krankheitserreger angenommen wurde)

Am 31.12.2019 waren die wirtschaftlich negativen Auswirkungen in der Schweiz noch nicht erkennbar → keine Einzelwertberichtigung möglich



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Corona Rückstellung (allgemein)

Keine Rückstellung möglich (weder 2019 noch 2020)



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Rückstellung für allfällig zukünftige Mieterlasse (1)

Beschluss Parlament (Motionen):

Geschäftsbetreiber sollen ihrem Vermieter bei Mieten bis CHF 20'000 im Monat für die Dauer der behördlichen Schliessung nur 40 % der Miete schulden.

Betriebe, welche Aktivitäten reduzieren mussten, sollen in begrenztem Umfang ebenfalls von der Ermässigung profitieren. Bei Mieten zwischen CHF 15'000 – 20'000 im Monat können Mieter und Vermieter auf diese Lösung verzichten



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Rückstellung für allfällig zukünftige Mieterlasse (1)

Bundesrat hat am 18. September 2020 die Botschaft zum Covid-19-Geschäftsmietegesetz verabschiedet, verzichtet aber darauf, dem Parlament die Zustimmung zum Gesetzesentwurf zu beantragen

Vermieter können somit wegen des drohenden Verlustrisikos eine Rückstellung verbuchen, wenn Liegenschaft sich im GV befindet



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Verzicht auf Mietzinsen unter Nahestehenden

Steuerliche Akzeptanz eines Mietverzichts unter Nahestehenden, wenn der Verzicht dem Drittvergleich standhält



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmungen (1)

Beschluss Kantonsrat Session 18.-20.5.2020

Auftrag an Regierung, vereinfachtes Erlassverfahren zugunsten von Unternehmungen (JP und SE) vorzusehen, die infolge Corona in der wirtschaftlichen Existenz bedroht und deren Arbeitsplätze gefährdet sind



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmungen (2)

Ausgestaltung (1)

Erlass Kantons- und Gemeindesteuer 2019 auf Gesuch im Umfang von 40 %, maximal CHF 10'000

Ausschluss von Unternehmungen mit Steuerbetrag von über CHF 25'000 im 2019

Bei SE vorausgesetzt, dass überwiegend Einkommen aus SE stammt



SE (Art. 31 StG und Art. 40 StG) und JP; Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmungen (3)

Ausgestaltung (2)

Notlage ist lediglich glaubhaft zu machen

Separate Formulare JP und SE auf Internet

Keine Inanspruchnahme vereinfachtes Erlassverfahren, sofern Betrag CHF 10'000 übersteigt



Corona und damit verbundene steuerrechtliche Fragen

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Berufsauslagen (Art. 30 StG und Art. 39 StG) «USE»

Einkommen und Gewinnungskosten selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 StG und Art. 40 StG) «SE/JP»

Krankheitskosten (Art. 46 Abs. 1 lit. a StG)

Freiwillige Zuwendungen (Art. 46 Abs. 1 lit. c StG)

Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG)



Krankheitskosten (Art. 46 Abs. 1 lit. a StG)

Gesichtsmasken sowie Desinfektionsmittel

Prävention, welche steuerlich nicht geltend gemacht werden kann

Corona Test

Anlehnung an Arztbesuche mit Prüfung von Krankheiten, womit dieser, wenn er selbst bezahlt werden muss, abzugsfähig ist



Corona und damit verbundene steuerrechtliche Fragen

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Berufsauslagen (Art. 30 StG und Art. 39 StG) «USE»

Einkommen und Gewinnungskosten selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 StG und Art. 40 StG) «SE/JP»

Krankheitskosten (Art. 46 Abs. 1 lit. a StG)

Freiwillige Zuwendungen (Art. 46 Abs. 1 lit. c StG)

Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG)



Freiwillige Zuwendungen (Art. 46 Abs. 1 lit. c StG)

Zahlungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, sofern die juristische Person zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht befreit sind

Auch während Corona-Pandemie können somit Zahlungen an private Personen steuerlich nicht geltend gemacht werden



Corona und damit verbundene steuerrechtliche Fragen

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Berufsauslagen (Art. 30 StG und Art. 39 StG) «USE»

Einkommen und Gewinnungskosten selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 StG und Art. 40 StG) «SE/JP»

Krankheitskosten (Art. 46 Abs. 1 lit. a StG)

Freiwillige Zuwendungen (Art. 46 Abs. 1 lit. c StG)

Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG)



Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG); Grundsatz der Besteuerung von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Nach OECD Musterabkommen und den DBA mit den Nachbarländern erfolgt die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit am Arbeitsort

Ausnahmen Grenzgänger Fürstentum Liechtenstein und Monteurklausel



Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG); Übersicht Vereinbarungen mit den Nachbarländern infolge Corona (1)

Empfehlung der OECD vom 3.4.2020 im Zusammenhang mit der Besteuerung von Erwerbseinkommen von Arbeitnehmenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in einem andern Staat, dass infolge der ausserordentlichen Lage ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden sollen:

Zwischenstaatliche Vereinbarungen sollen darauf hinwirken, dass die COVID-19 Krise nicht zu einer sehr hohen Anzahl von steuerlich unangemessenen und administrativ sehr aufwändigen Lösungen führt.



Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG); Übersicht Vereinbarungen mit den Nachbarländern infolge Corona (2)

EStV Lösung in Absprache mit weiteren Bundesbehörden:

Aufgrund der ausserordentlichen und mutmasslich vorübergehenden Tätigkeit im Home Office und in Abstimmung der Sozialversicherungspflicht gilt;

Erwerbseinkünfte von Arbeitgebenden in der Schweiz für Arbeitstage, an denen die Tätigkeit infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht wie üblich im Sitzstaat des Arbeitgebenden, sondern vorübergehend im Home Office geleistet werden, können in der Schweiz besteuert werden;

Vorübergehende Tätigkeiten im Home Office aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie haben weiter keinen Einfluss auf allfällige Grenzgängerregelungen bzw. Grenzgängervereinbarungen.

Gilt auch für Arbeitstage, an welchen der Arbeitnehmende zu Hause ist und wegen Corona keiner Arbeitstätigkeit nachgehen kann.

Gültigkeit ab 24.2.2020 – 31.12.2020.



Internationale Verhältnisse (Art. 16 StG); Übersicht Vereinbarungen mit den Nachbarländern infolge Corona (3)

FL, D, I, und F: Konsultations- oder Verständigungsvereinbarungen:

Unselbständige Erwerbstätigkeit während Corona Zeit im Home-Office wird im Arbeitsortstaat besteuert, wie wenn die Tätigkeit physisch am üblichen Arbeitsort geleistet worden wäre

A: Keine Spezialregelung; in Absprache mit SIF erfolgt die volle Quellenbesteuerung von in A ansässigen und in der CH arbeitenden Personen

